



## Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Klettstedt, Merxleben,  
Nägelstedt, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 16

Donnerstag, den 21. März 2019

Nummer 4

– Nichtamtlicher Teil –



**Der Frühling hält Einzug**

*Nicht nur die wärmeren Tage  
und die vermehrten Sonnenstunden verraten es.*

[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)



# Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

## Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Marktstraße 1  
99947 Bad Langensalza

## Rathausinformation 03603 859-0

[stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de)

## Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

## Bürgermeister Matthias Reinz

Tel. Sekretariat 859-101  
Fax 859-100  
[buergerbmeister@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:buergerbmeister@bad-langensalza.thueringen.de)

## 1. ehrenamtl. Beigeordneter Volker Pöhler

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101  
[volker.poehler@bad-langensalza.de](mailto:volker.poehler@bad-langensalza.de)

## 2. ehrenamtl. Beigeordneter Alexander Ernst

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101  
[a.ernst@bad-langensalza.de](mailto:a.ernst@bad-langensalza.de)

## Fachbereich I

### Gewerbeamt, Bußgeldstelle

Tel. 859-166 Fax 859-400  
[buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de)

### Meldewesen, Fundbüro

Tel. 859-340 Fax 859-341  
[meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de)  
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

### Standesamt

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170  
[g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de)

### Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400  
[b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de)

## Fachbereich I

### Kultur, Tourismus, Sport

(Sitz: KKZ, An der Alten Post 2)  
Tel. 892-791 Fax 892-793  
[m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de)

## Fachbereich II

### Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300  
[bauamt@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:bauamt@bad-langensalza.thueringen.de)

### Friedhofsverwaltung

(Sitz: Friedhof)  
Tel. 891-267 Fax 891-270  
[friedhofswesen@bad-langensalza.de](mailto:friedhofswesen@bad-langensalza.de)

## Fachbereich II

### Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300  
[liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de)

## Fachbereich III

### Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141  
[finanzen@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:finanzen@bad-langensalza.thueringen.de)

## Fachbereich IV

### Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)  
Tel. 891-368 Fax 891-369  
[gartenbau@bad-langensalza.de](mailto:gartenbau@bad-langensalza.de)

## Städtische Einrichtungen

### Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-111 Fax 859-108  
[schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de](mailto:schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de)

### Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732  
[stadtbibliothek@bad-langensalza.de](mailto:stadtbibliothek@bad-langensalza.de)

### Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)  
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657  
[stadtmuseum@bad-langensalza.de](mailto:stadtmuseum@bad-langensalza.de)

### Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)  
Tel. 8945896 Fax 813-657  
[apothekenmuseum@bad-langensalza.de](mailto:apothekenmuseum@bad-langensalza.de)

### Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687  
[schneiderstube@bad-langensalza.de](mailto:schneiderstube@bad-langensalza.de)

### Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)  
Tel. 3984-604 Fax 3984-605  
[info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de](mailto:info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de)  
[www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de](http://www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de)

## Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	/	/	nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			0176 72422962
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	036043 70701
Grumbach	Beate Brunn	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	03603 848159
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	0176 45694527
Klettstedt	Jörg Freytag	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0174 7661460
Merxleben	Ralf Trautmann	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	03603 7848849
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Waldstedt	Luisa Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0152 54118630
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 848141
Zimmern	Frank Büchner	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0174 9284958

## Städtische Partner

### Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)  
Tel. 834-424 Fax 834-421  
[touristinfo@badlangensalza.de](mailto:touristinfo@badlangensalza.de)

### Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)  
Tel. 397-610 Fax 397-641  
[friederikentherme@ktl-badlangensalza.de](mailto:friederikentherme@ktl-badlangensalza.de)

## Allgemeine Notrufe

### Feuerwehr

112

### Rettungsdienst

112

### Polizei

110

### Kreisleitstelle und Anmeldg.

03601 403080

### Krankentransport

116117

### kassenärztlicher Notfalldienst

### Polizeistation Bad Langensalza

Bahnhofstraße 3 03603 8310

### Feuerwehr Bad Langensalza

Illebener Weg 11 b 03603 813267

Giftnotruf 0361 730730

Frauennotruf 03603 894466

### Kinder- u. Jugendschutz-

dienst ASB 03601 816688

### Kinder- u. Jugendsorgen-

telefon (kostenfrei) 0800 0080080

Elterntelefon 0800 1110550

Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

### Stadtwerke Bad Langensalza GmbH

und Netze Bad Langensalza GmbH

Störungsdienst 03603 8508500

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

und Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“

Havarie-Bereitschaft 03603 840730

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus den öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.02.2019 (Beschluss-Nr.: VL-127/6/2018 bis VL-129/6/2018 sowie 135/6/2019, 137/6/2019 und 140/6/2019) und der öffentlichen Stadtratssitzung vom 28.02.2019 (VL-131/6/2018, 134/6/2019 und ein FDP-Antrag) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 08.03.2019  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

### aus der 11. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 21.02.2019

#### Öffentliche Sitzung

**12.** Änderungen und Ergänzungen zum Beschluss des Stadtrates Nr. 71/6/2018 vom 08.11.2018 zur Festlegung der Öffnungszeiten und Entgelte für den Besuch der Themengärten ab Saisonbeginn 2019

#### VL-127/6/2018 1. Ergänzung

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zu den der Beschlussvorlage beigefügten Anlage 1 über Änderung/Ergänzung von Öffnungszeiten und Entgelten für die Besucher der Themengärten ab Saisonbeginn 2019.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza wird ermächtigt, witterungsbedingt geänderte Öffnungszeiten der Einrichtungen zu verfügen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Beschlussfassung.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Anlage 1

Änderungen zum Beschluss „Festlegung der Öffnungszeiten, den Zeiten für die Gültigkeit des Hauptblütetickets und von Entgelten für den Besucher der Themengärten ab Saisonbeginn 2019 - Beschluss Nr. 71/6/2018

#### 1. Die Themengärten

öffnen anstelle 9.00 Uhr grundsätzlich 10.00 Uhr.

#### 2. Folgende Eintrittspreise

werden ergänzt:

#### Entgelte pro Person (Brutto)

Tarifgruppe	Einzelticket
	nur ein Garten
Tageskarte im Gruppentarif	2,00 €
Hauptblüteticket/Gruppen (Rosengarten)	5,00 €
(mindest. 15 Personen)	
Hauptblüteticket/Gruppen (Arboretum)	5,00 €
(mindest. 15 Pers.)	

#### 3. Geändert wird die Position „Freier Eintritt wird gewährt:“

zusätzlicher sechster Anstrich mit folgender Fassung:  
„aktive Feuerwehrleute des Stadtgebiets im Ehrenamt laut jährlich aktuell durch den Stadtbrandmeister vorzulegender Liste“

#### 4. Geändert wird die Position „Ermäßigter Eintritt wird gewährt für:“

- im dritten Anstrich zu folgender Fassung:  
„Besucher mit einer Eintrittskarte des Baumkronenerlebnisparks, der Friederiken Therme, der städtischen Museen oder der Kindererlebniswelt der Stadt Bad Langensalza sowie des Wildkatzendorfes Hütscheroda - Kaufdatum maximal 2 Tage zurückliegend
- zusätzlicher sechster Anstrich mit folgender Fassung:  
„für Gruppen ab 15 Personen außerhalb der Hauptblütezeit für alle Gärten“

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

### aus der 11. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 21.02.2019

#### Öffentliche Sitzung

**11.** Beschluss über die Umbenennung doppelter Straßennamen im Ortsteil Klettstedt **VL-128/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Umbenennung der doppelten Straßennamen im neuen Ortsteil Klettstedt:

#### alt

Am Plan  
Lange Straße  
Siedlung  
Langensalzaer Straße  
Am Sportplatz

#### neu

Am Rosenplan  
Zum Börnchen  
Zum Gutsgarten  
Zum Michelsbrunnen  
Am Kugelfang

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

### aus der 11. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 21.02.2019

#### Öffentliche Sitzung

**10.1** Änderungsantrag der Fraktionen CDU, der Mehrheit der Fraktion Die Linken, FDP und SPD zur Beschlussvorlage VL-129/6/2018 - Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza **VL-140/6/2019**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, dass der als Anlage beigefügte Entwurf „Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza 2019“ zur Vorlage VL-129/6/2018 wie folgt geändert wird:

- In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer „11. Ufhoven“ gestrichen.
- In § 4 Absatz 1 wird die Ziffer „11. Ufhoven“ gestrichen.
- In § 12 Absatz 9 wird die Ziffer „11. Ufhoven“ gestrichen.
- In § 13 Absatz 2 wird die Ziffer „11. Ufhoven“ gestrichen.
- In § 13 Absatz 3 wird die Ziffer „11. Ufhoven“ gestrichen.
- In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird der Satz „§ 3 Abs. 1 Nr. 11, § 4 Abs. 1 Nr. 11, § 12 Abs. 9 Nr. 11, § 13 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 Nr. 11 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“ gestrichen.
- Bei den Nummerierungen von  
§ 3 Abs. 1,  
§ 4 Abs. 1,  
§ 12 Abs. 9,

§ 13 Abs. 2 und Abs. 3

werden die Ziffern 12 bis 14 ersetzt durch die Ziffern 11 bis 13.

8. Die als Anlage zur Hauptsatzung beigefügte Karte zur Abgrenzung der Ortsteile aus § 3 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass die Trennungslinie „Bad Langensalza Kernstadt“ und „Ufhoven“ gestrichen wird und der Namenszug „Ufhoven“ ebenfalls gestrichen wird.

10 Ja-Stimmen

11 Nein-Stimmen (mehrheitlich)

1 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

aus der 11. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 21.02.2019

### Öffentliche Sitzung

10. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza **VL-129/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

16 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

6 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

### Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 21.02.2019 (Beschluss-Nr.: VI-129/6/2018) beschlossene Neufassung der Satzung:

#### Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 05.03.2019 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 08. März 2019

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

## Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kommunalaufsicht

Lindenbühl 28/29

99974 Mühlhausen

05.03.2019

### Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: VL-129/6/2018 am 21.02.2019 beschlossenen

## Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Eine vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß Antrag vom 22.02.2019 im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

gez. Linke

Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

## Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza

vom 08.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 21.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name

Die Stadt führt den Namen **Bad Langensalza**.

### § 2

#### Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Bad Langensalza führt das historisch übernommene Wappen.

(2) Das Wappen zeigt: Drei in Rot spitzbedachte gezinnte silberne Rundtürme, jeder dieser mit einem schräg gestellten Wappen belegt, links auf Gold ein schwarzer Löwe, in der Mitte ein auf Blau siebenmal silbern-rot geteilter Löwe, rechts auf Gold zwei senkrecht laufende Pfähle in blau (Wappen seit 1387).

(3) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-rot mit dem Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Bad Langensalza“ sowie die laufende Nummer und zeigt das Stadtwappen der Stadt Bad Langensalza.

### § 3

#### Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet hat neben der Kernstadt folgende Ortsteile:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Großwelsbach
4. Grumbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Klettstedt
8. Merxleben
9. Nägelstedt
10. Thamsbrück
11. Ufhoven
12. Waldstedt
13. Wiegleben
14. Zimmern

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

## § 4

### Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Aschara
2. Eckardtsleben
3. Großwelsbach
4. Grumbach
5. Henningsleben
6. Illeben
7. Klettstedt
8. Merxleben
9. Nägelstedt
10. Thamsbrück
11. Ufhoven
12. Waldstedt
13. Wiegleben
14. Zimmern

(2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- (a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- (b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadtverwaltung von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- (c) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Wahlleiter leitet die Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte geeignete Bedienstete der Stadt beauftragen.
- (d) Für die Durchführung der Wahl beruft der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus mindestens 5 Personen bestehen muss. Alle für die Wahl notwendigen Unterlagen werden von der Stadtverwaltung bereitgestellt.
- (e) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten des Ortsteils bis zum siebten Tag vor der Wahl 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Bewerbers tragen sowie die Unterschrift des Einreichenden und die unterschriebene Einwilligung des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsteilrates beträgt, findet die Wahl nicht statt.
- (f) Der Ortsteilbürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird vom Wahlvorstand entsprechend geführt.
- (g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem

amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu so vielen Stimmen geben, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er gibt sich dann zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- (i) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben und ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (j) Jeder Wahlberechtigte des Ortsteils kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Absatz 2 Buchstabe (i) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter wegen Verletzung der Bestimmungen des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. § 31 Abs. 2 ThürKWG gilt entsprechend.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

## § 5

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur

Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtanlässen, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 7

### Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt zwei Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

## § 8

### Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## § 9

### Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

## § 10

### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## § 11

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Im Übrigen gilt die Ehrenordnung der Stadt Bad Langensalza vom 16.12.2003.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des

Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12

### Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 102,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) erhalten für jede Teilnahme an einer der Sitzungen 20,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Für das Mitglied des Wahlvorstandes, welches für die Abholung und Rückgabe der Wahlunterlagen verantwortlich ist, werden zusätzlich 5,00 Euro einmalig gezahlt.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 25,00 Euro.

(7) Dem gewählten Stadtratsvorsitzenden wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 45,00 Euro gezahlt.

(8) Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende von 16,00 Euro
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 16,00 Euro.

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. des Ortsteils Aschara       | 250,00 Euro |
| 2. des Ortsteils Eckardtsleben | 135,00 Euro |
| 3. des Ortsteils Großwelsbach  | 170,00 Euro |
| 4. des Ortsteils Grumbach      | 145,00 Euro |
| 5. des Ortsteils Henningsleben | 140,00 Euro |
| 6. des Ortsteils Illeben       | 150,00 Euro |
| 7. des Ortsteils Klettstedt    | 135,00 Euro |
| 8. des Ortsteils Merxleben     | 250,00 Euro |
| 9. des Ortsteils Nägelstedt    | 380,00 Euro |
| 10. des Ortsteils Thamsbrück   | 448,00 Euro |
| 11. des Ortsteils Ufhoven      | 490,00 Euro |
| 12. des Ortsteils Waldstedt    | 135,00 Euro |

13. des Ortsteils Wiegleben 200,00 Euro  
 14. des Ortsteils Zimmern 180,00 Euro
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 410,00 Euro,
  - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von 164,00 Euro.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Heimatbote“ der Stadt Bad Langensalza. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln:

1. Aschara, Zur Wiese 2 -Vor dem Bürgerhaus-
2. Eckardtsleben, Schulgasse 1
3. Großwelsbach, Großwelsbacher Hauptstraße -Am Parkplatz-
4. Grumbach, Langgasse -Platz der Freundschaft-
5. Henningsleben, Henningslebener Hauptstraße -Bei der Bushaltestelle-
6. Illeben, Anger -Bereich Spielplatz-
7. Klettstedt, Am Rosenplan 68 -Bushaltestelle an der Feuerwehr-
8. Merxleben, Am Alten Anger 7
9. Nägelstedt, Zur Wöörth 7 -An der Feuerwehr-
10. Thamsbrück, Thamsbrücker Hauptstraße 27 -Neben dem Rathaus-
11. Ufhoven, Thomas-Müntzer-Platz -Bereich Parkplatz-
12. Waldstedt, Waldstedter Hauptstraße 15 -Vor dem Bürgerhaus-
13. Wiegleben, Schacktor 64 -Am Bürgerhaus-
14. Zimmern, Am Plan 35 -Am Bürgerhaus-
15. Bad Langensalza, Marktstraße 1 -Rathaus-

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Thüringer Allgemeine, Ausgabe Bad Langensalza“. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils:

1. Aschara, Zur Wiese 2 -Vor dem Bürgerhaus-
2. Eckardtsleben, Schulgasse 1
3. Großwelsbach, Großwelsbacher Hauptstraße -Am Parkplatz-
4. Grumbach, Langgasse -Platz der Freundschaft-
5. Henningsleben, Henningslebener Hauptstraße -Bei der Bushaltestelle-
6. Illeben, Anger -Bereich Spielplatz-
7. Klettstedt, Am Rosenplan 68 -Bushaltestelle an der Feuerwehr-
8. Merxleben, Am Alten Anger 7
9. Nägelstedt, Zur Wöörth 7 -An der Feuerwehr-
10. Thamsbrück, Thamsbrücker Hauptstraße 27 -Neben dem Rathaus-
11. Ufhoven, Thomas-Müntzer-Platz -Bereich Parkplatz-
12. Waldstedt, Waldstedter Hauptstraße 15 -Vor dem Bürgerhaus-
13. Wiegleben, Schacktor 64 -Am Bürgerhaus-
14. Zimmern, Am Plan 35 -Am Bürgerhaus-

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Die Bekanntmachungen nach dem Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Landeswahlgesetz und Kommunalwahlgesetz und der zu diesen Gesetzen jeweils ergangenen Wahlordnungen sowie nach § 4 Abs. 2 Buchstabe (i) dieser Hauptsatzung erfolgen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine, Ausgabe Bad Langensalza“.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 14

#### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Langensalza wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 15

#### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Mai 2004, in der Fassung der 3. Änderung vom 22.04.2015, außer Kraft. § 3 Abs. 1 Nr. 11, § 4 Abs. 1 Nr. 11, § 12 Abs. 9 Nr. 11, § 13 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 Nr. 11 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, den 08.03.2019

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter  
auf der nächsten Seite ▶▶▶



Impressum

## Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

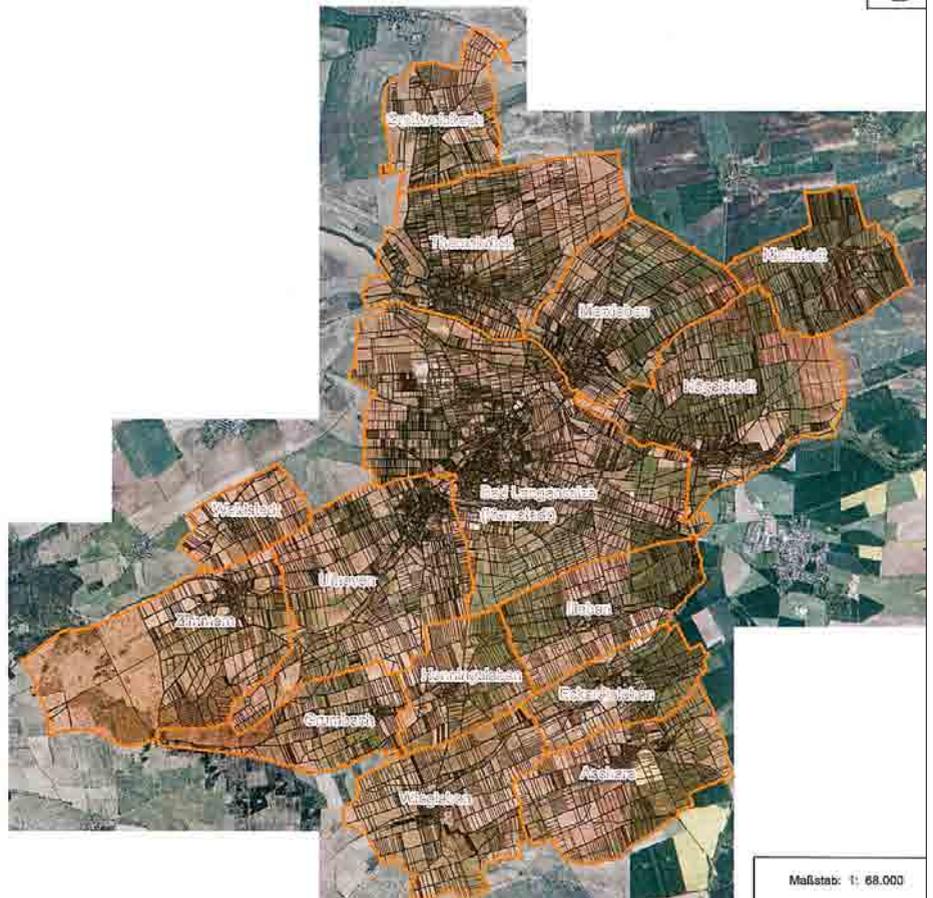
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlags. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

**Anlage zur Hauptsatzung  
der Stadt Bad Langensalza**



**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

aus der 11. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 21.02.2019

**Öffentliche Sitzung**

**13.** Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Hufeland Klinikum GmbH **VL-135/6/2019**  
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt der nachfolgenden Neufassung von § 12 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages der Hufeland Klinikum GmbH zu:

**§ 12  
Geschäftsführung**

5. Ist Dr. Manfred Bohn nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft, treten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 a) (1) und (2), des § 12 Abs. 3 d) (3) des Gesellschaftervertrages außer Kraft und werden durch folgende neue Regelungen ersetzt:

3. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Geschäftspolitik, Investitionen, Finanzierung:
  - (1) Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens, der 2.500.000,00 EUR übersteigt
  - (2) Abschluss von Darlehensverträgen
- d) Vertragswesen:

(3) Eingehung von Geschäften, die im Einzelfall eine größere Zahlungsverpflichtung als 1.000.000 EUR für die Gesellschaft begründen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als jährlich 500.000,00 EUR begründen.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

aus der 11. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 21.02.2019

**Öffentliche Sitzung**

**14.** Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages zum Grundstück Freibad Wiegleben **VL-137/6/2019**  
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt dem Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages bis zum 31.12.2035 für das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in der

Gemarkung Wiegleben  
Flur 1, Flurstück 125/1 mit einer Größe von 4.961 qm  
Freibad Wiegleben

an den  
Förderverein Freibad Wiegleben e. V.  
Backhausstraße 23  
99947 Bad Langensalza

zu. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben; die Betriebskosten sowie die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung auch der baulichen Anlagen werden durch den Förderverein getragen.  
Die im Nachtrag Nr. 2 zum bisher bestehenden Nutzungsvertrag unter § 8 getroffene Regelung wird zur rechtlichen Klarstellung umformuliert.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

**aus der 12. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 28.02.2019**

**Öffentliche Sitzung**

**8. Antragstellung zur erneuten Prädikatisierung der Stadt Bad Langensalza als Schwefel-Sole-Heilbad**

**VL-131/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die erneute Antragstellung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zur Fortführung des Prädikats „Schwefel-Sole-Heilbad“ entsprechend den Begriffsbestimmungen/ Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte- einschließlich der Prädikatisierungs-voraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen (13. Auflage, letzte Fortschreibung 21. Oktober 2016) des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V..

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

**aus der 12. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 28.02.2019**

**Öffentliche Sitzung**

**11. Beschlussfassung zur Antragstellung der Stadt Bad Langensalza auf Befreiung von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Abs.1 Satz 2 ThürKO**

**VL-134/6/2019**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 53 a ThürKO an die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Unstrut Hainich zu stellen.

Des Weiteren soll bei Zustimmung durch die Behörde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der politischen Fraktionen des Stadtrates und der Verwaltung eingerichtet werden, die sich laufend mit der Inanspruchnahme der Haushaltsansätze sowie mit der Vorbereitung und Realisierung der beschlossenen Maßnahmen beschäftigt. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die jahresübergreifenden Maßnahmen mit dem Vermerk der Verpflichtungsermächtigung zu legen. Über abweichende Entwicklungen ist zeitnah der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren und Entscheidungen einzufordern.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

**aus der 12. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 28.02.2019**

**Öffentliche Sitzung**

**Anträge der Fraktionen**

**12.1 Antrag der FDP-Fraktion:**

Aufstellung eines Bebauungsplanes für den OT Zimmern nach § 13b BauGB

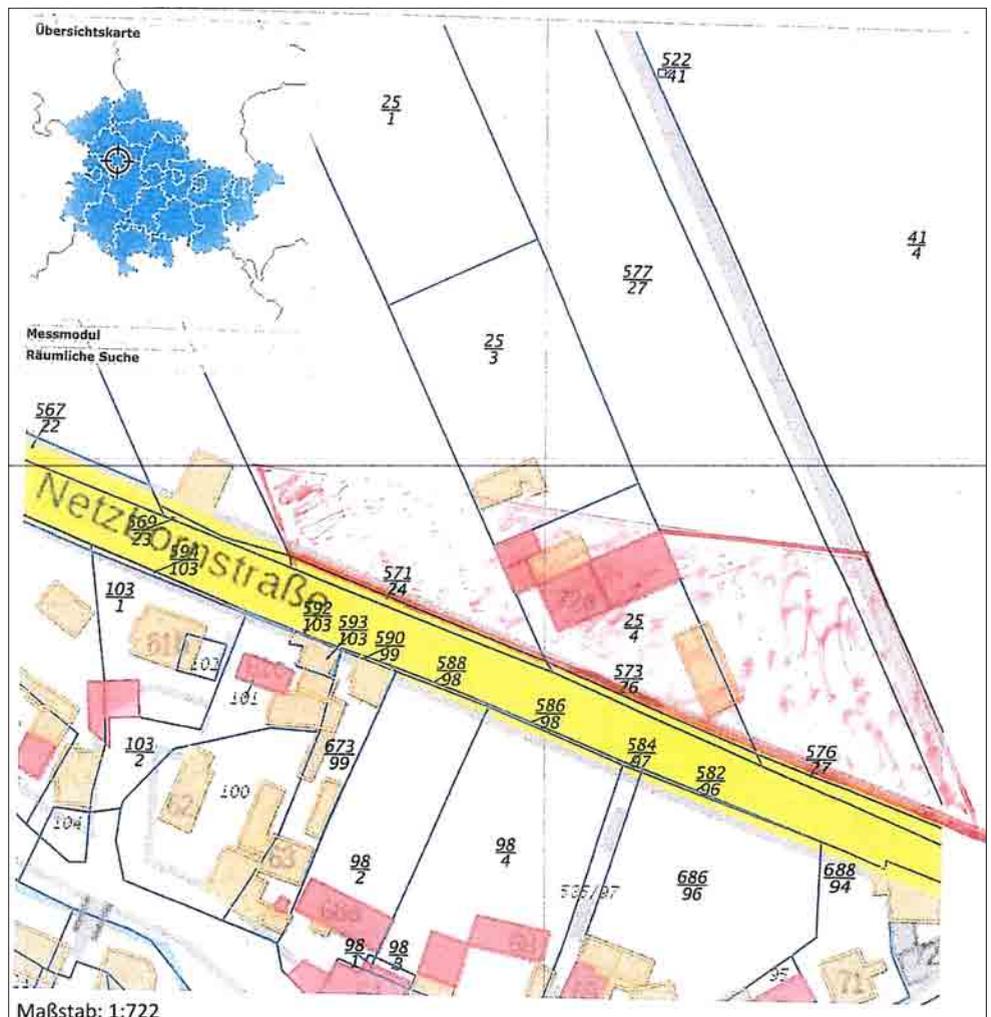
Die Stadt Bad Langensalza beschließt für Bad Langensalza OT Zimmern die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den in der beigefügten Karte markierten Geltungsbereich.

Eine mögliche Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 13b BauGB soll hierbei von der Verwaltung geprüft werden.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -



## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHWG)

#### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Herr Rüdiger Speck, Lindenbühl 1, 99947 Bad Langensalza wird mit Wirkung vom 01.02.2019 - 31.01.2026

für den Bezirk Unstrut Hainich Kreis -010- bestellt.

Für den o.g. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die untere Gewerbebehörde

die Stadtverwaltung Bad Langensalza Aufsichtsbehörde gemäß § 21 SchfHWG i.V.m. § 7 ThürZustErmGeVO zuständig.

### Annahmetermin von Baum- und Strauchschnitt im Gartenbauamt

Am 08.12.2015 wurde die 5. Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfallverordnung verabschiedet.

Diese besagt, dass es ab dem **01.01.2016** in Thüringen **keine sogenannten „Brenntage“ für Gartenabfälle** nach der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfallverordnung) mehr gibt.

Eine Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ist also **grundsätzlich** nicht mehr erlaubt. Dies gilt auch für die Ortsteile.

Als Alternative wird den Bürgern angeboten, in der Zeit

**vom 25.03.2019 bis 06.04.2019**

- **montags bis freitags** von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- **samstags** von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(30.03. und 06.04.)

trockenen, unbelasteten Baum- und Strauchschnitt bei der

Stadtverwaltung  
Bad Langensalza,  
Fachbereich IV, (Gartenbauamt),  
Illebener Weg 11 c  
in 99947 Bad Langensalza

**kostenlos** abzugeben.

**Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass keine anderen Pflanzenabfälle, außer trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt kostenfrei entgegengenommen werden. Angenommen wird nur Baum- und Strauchschnitt, der ausschließlich auf privaten Grundstücken angefallen ist und nicht aus dem gewerblichen Bereich stammt.**

Die zur Entgegennahme berechtigten Mitarbeiter des Gartenbauamtes werden die Liefermengen erfassen und diese auf ihren Inhalt prüfen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, gemäß Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsbetriebes Unstrut-Hainich-Kreis auf deren Homepage, Ihr Grüngut gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Denn ab dem 01.01.2016 hat jeder private Haushalt die Möglichkeit, einmal im Halbjahr in einem durch öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt, Homepage des AWB) veröffentlichten Zeitraum, Grüngut gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Voraussetzung ist, dass die Anlieferung vorab telefonisch bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet (03601/801777) und das Volumen von 2 m<sup>3</sup> nicht überschritten wird. Die Länge der jeweiligen Einzelteile des Grüngutes darf 2 m und deren Durchmesser maximal 10 cm betragen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Abgabe des Grünguts außerhalb der veröffentlichten Zeiträume oder erfolgt die Anlieferung mehr als einmal im Halbjahr, gelten die Gebührensätze der Umladestation.

Die Zeiträume für die gebührenfreie Anlieferung von Grüngut sind:

**18.03. - 27.04.2019 (Frühjahr)**

09.09. - 19.10.2019 (Herbst)

Matthias Reinz  
Bürgermeister

### Auslegung und Erörterung

**des Fachbeitrages Wald zum Managementplan für das NATURA 2000- Gebiet FFH Gebiet „Hainich“ (TH-Nr.036) und EG-Vogelschutzgebiet „Hainich“ (TH. Nr. 14)**

Durch das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha der ThüringenForst AöR wurde der o.g. Fachbeitrag Wald erstellt. In diesem Fachbeitrag sind für die Waldflächen im NATURA 2000-Gebiet Hainich alle erforderlichen Maßnahmen zusammengestellt, die zur Sicherung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der hier vorkommenden Lebensräume und Arten dienen. Darüber hinaus werden auch Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen, die mit den betreffenden Waldbesitzern abgestimmt werden müssen.

In Vorbereitung des öffentlichen Erörterungstermins wird der Fachbeitrag vom **15.03.2019 bis 01.05.2019** im Forstamt Hainich-Werratal in 99831 Creuzburg, Bahnhofstraße 76, öffentlich ausgelegt.

Er kann während der Kern-Dienstzeiten

- Montag bis Donnerstag: von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Freitag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Forstamt Hainich Werratal (Telefon: 036926-71000) eingesehen werden.

Der Erörterungstermin zum Fachbeitrag Wald durch das FFK Gotha findet am **25.04.2019, 18:00** Uhr der Gaststätte „Brauner Hirsch“ in 99986 Kammerforst, Straße der Einheit 12 (Telefon: 036028 30114) statt. Alle Waldbesitzer und interessierten Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen.

Im Auftrag:  
Dirk Fritzlar  
Forstamtsleiter

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuvermessung

#### (Erneuerung des Liegenschaftskatasters)

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

Für einen Teil der Gemeinde Bad Langensalza, Gemarkung Klettstedt wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind betroffen:  
Lagebezeichnung: **Lange Straße**  
Gemarkung: Klettstedt

**Flur: 2**

Flurstücke: 46/5, 401/123, 464/123, 179, 180, 181, 182/1, 183, 184/1, 184/2, 185/2, 186, 187

Lagebezeichnung: **Das Tottleber Feld**

Gemarkung: Klettstedt

**Flur: 2**

Flurstücke: 123/7

Lagebezeichnung: **Lange Straße**

Gemarkung: Klettstedt

**Flur: 3**

Flurstücke: 9/1, 10/3, 11/4, 11/5, 8/6, 9/6, 6/7, 9/7, 13/7, 6/11, 6/12, 6/22

Lagebezeichnung: **Bei der Windmühle**

Gemarkung: Klettstedt

**Flur: 3**

Flurstücke: 6/23

Die Liegenschaftsneuvermessung (Buch- und Karten-nachweis des erneuerten Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten

vom **01.04.2019 bis 30.04.2019**

in der Zeit

Montag, Mittwoch, 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag

Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement  
und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Liegenschaftsneuvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Liegenschaftsneuvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 28.02.2019

Im Auftrag  
gez. Fruntke  
RBL

[www.thueringen.de/tlb](http://www.thueringen.de/tlb)

**Stellenausschreibung**

**„Sachbearbeiter/in  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“**

Die Stadt Bad Langensalza sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**„Sachbearbeiter/in  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“**

**Es erwarten Sie folgende Aufgaben:**

- Bearbeitung von Presseanfragen
- Erstellung von Pressemitteilungen und Gegendarstellungen
- organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und Begleitung von Presseterminen und -konferenzen
- Koordination und Redaktion des Heimatboten
- Betreuung der städtischen Internetseite
- Erstellung von Druckdatensätzen
- vollumfängliche Vorbereitung und Begleitung von Ehrungen, Empfängen und Veranstaltungen des Bürgermeisters
- Entwurfserstellung von Reden und Grußworten
- Pflege der Städtepartnerschaften

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

**Zur Erfüllung dieser Aufgaben erwarten wir von Ihnen:**

- abgeschlossenes gesellschaftswissenschaftliches oder journalistisches Studium (wie Bachelor of Arts in einer der Fachrichtungen wie Politik-, Germanistik, Kommunikations- und Medienwissenschaften) (FH) bzw. kaufmännische Ausbildung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kreativität, Ideenreichtum und Organisationsvermögen
- Geschick und Freude an journalistischer Arbeit, verbunden mit einem sehr guten mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen

- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten mit hohem Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung auch außerhalb der Regelarbeitszeit
- kompetentes und freundliches Auftreten
- Sicherer Umgang in der Anwendung der MS-Office-Standard-Software
- Führerschein der Klasse B

**Wünschenswerte Kenntnisse:**

- Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung

**Unser Angebot an Sie:**

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Anstellung in Teilzeit 30 h/ Woche und eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe mit langfristiger Perspektive. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend TVöD. Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Daher werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

**Ihre Bewerbung:**

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung nebst Zeugnissen und Arbeitsproben. Diese richten Sie bitte bis zum 15.04.2019 an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza  
Fachbereich 1  
Personal/Organisation  
Marktstraße 1  
99947 Bad Langensalza

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Beifügen eines mit Ihrer Adresse versehenen und ausreichend frankiertem Rückumschlag. Auslagen und Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Bad Langensalza, den 21.03.2019  
Matthias Reinz  
Bürgermeister